

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT150081-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. M. Schaffitz und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Iseli

Beschluss vom 1. Juli 2015

in Sachen

A. _____ GmbH,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____

substituiert durch lic. iur. X2. _____

gegen

B. _____ GmbH,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 17. April 2015 (EB150195-C)

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 17. April 2015 (Urk. 9) wurde das von der Klägerin (eigentlich: Gesuchstellerin) und Beschwerdeführerin (fortan: Klägerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Kloten (Zahlungsbefehl vom 11. Dezember 2014) gestellte Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1). Die Kostenfolgen wurden zu Lasten der Klägerin geregelt, es wurden keine Parteientzündigungen zugesprochen (Dispositiv-Ziffern 2 bis 4). Die Vorinstanz fällte ihren Entscheid ohne Anhörung der Beklagten (Urk. 9 S. 2). Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin am 30. April 2015 fristgerecht (vgl. Urk. 7) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 8 S. 2):

- "1. Es sei das Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 17. April 2015 (Geschäfts-Nr. EB150195-C) vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei der Beschwerdeführerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

2. Mit Verfügung vom 12. Mai 2015 wurde der Klägerin Frist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses angesetzt (Urk. 13). Dieser wurde fristgerecht geleistet (Urk. 14). Mit Verfügung vom 27. Mai 2015 wurde der Beklagten (eigentlich: Gesuchsgegnerin) und Beschwerdegegnerin (fortan: Beklagte) Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (Urk. 15). Innert Frist ging keine Beschwerdeantwort ein. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offen-

sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet.

2. Die Vorinstanz erwog, die Klägerin habe in ihrer Eingabe vom 2. April 2015 ausgeführt, dass sie mit der Beklagten am 26. November 2013 einen Werbeflächenvertrag abgeschlossen habe. Trotz gehöriger Vertragserfüllung durch die Klägerin sei die Beklagte ihrerseits der Forderung der Klägerin nicht nachgekommen. Daraufhin habe die Klägerin Klage beim Vermittleramt ... eingereicht. Die Beklagte sei der Schlichtungsverhandlung vom 24. Oktober 2014 ferngeblieben, und die Vermittlerin habe den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreitet, welcher die Beklagte zur Zahlung von Fr. 3'015.36 nebst 5 % seit dem 23. April 2014 verpflichtet habe. Der Urteilsvorschlag sei von der Beklagten nicht innert 20 Tagen abgelehnt worden, weshalb das Vermittleramt am 18. November 2014 die Rechtskraft des Urteilsvorschlags bestätigt habe (Urk. 1 und Urk. 5/3).

Gemäss Art. 211 Abs. 4 ZPO müsse ein Urteilsvorschlag auf die Wirkungen nach Art. 211 Abs. 1 bis 3 ZPO hinweisen, wobei dieser Hinweis unerlässlich sei. Wie bei Art. 147 Abs. 3 ZPO handle es sich bei Art. 211 Abs. 4 ZPO nicht um eine blosser Ordnungsvorschrift. Gemäss dem Prinzip von Treu und Glauben stelle der Hinweis eine Voraussetzung für den Eintritt der Präklusiwirkung dar. Fehle ein entsprechender Hinweis, solle derjenige, welcher den Urteilsvorschlag nicht abgelehnt habe – ähnlich wie bei der fehlenden Rechtsmittelbelehrung – auf die fehlende Präklusiwirkung vertrauen dürfen, wenn er die Rechtsfolge des Fristablaufs nicht erkannt habe und auch bei gebotener Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Im als Rechtsöffnungstitel ins Recht gelegten Urteilsvorschlag vom 24. Oktober 2014 sei nicht auf die 20-tägige Frist zur Ablehnung und auf den Eintritt der Rechtskraft bei ungenutztem Ablauf dieser Frist hingewiesen worden. Somit fehle der in Art. 211 Abs. 4 ZPO vorgeschriebene Hinweis auf die Wirkungen eines Urteilsvorschlags. Gemäss allgemeinem Sprachgebrauch entfalte ein Vorschlag seine Wirkungen nur, wenn er angenommen werde. Es sei – zumal für einen Laien – nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass ein Urteilsvorschlag der Schlichtungsbehörde innert einer Frist von 20 Tagen abgelehnt werden müsse und somit ein Tätigwerden gefordert sei, damit er nicht rechtskräftig werde. Die

Beklagte, welche nicht an der Schlichtungsverhandlung teilgenommen habe und nicht anwaltlich vertreten gewesen sei, habe somit ohne entsprechenden Hinweis auch bei gebotener Sorgfalt nicht erkennen können, dass der Urteilsvorschlag mangels Ablehnung innert 20 Tagen in Rechtskraft erwachsen würde. Es könne ihr deshalb nicht entgegengehalten werden, dass sie die Frist ungenutzt habe verstreichen lassen. Demgemäss sei der Urteilsvorschlag vom 24. Oktober 2014 entgegen der Bestätigung des Vermittleramtes ... nicht in Rechtskraft erwachsen. Es liege folglich kein rechtskräftiger Entscheid und somit kein Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 Abs. 1 SchKG vor, weshalb das Begehren abzuweisen sei (Urk. 9 S. 2 ff.).

3. Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe nicht nur das Recht unrichtig angewandt (Art. 320 lit. a ZPO), indem sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin gemäss Art. 53 Abs. 1 ZPO und die richterliche Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO verletzt habe, sondern sie habe auch den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt und das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verletzt (Art. 320 lit. b ZPO). Mit der am 18. November 2014 vom Vermittleramt ausgestellten Rechtskraftbescheinigung habe die Klägerin in guten Treuen davon ausgehen dürfen und müssen, dass es mit dem Urteilsvorschlag vom 24. Oktober 2014 alles seine Richtigkeit habe (Urk. 8 S. 4). Habe die Vorinstanz dennoch gezweifelt, ob der Urteilsvorschlag den Parteien durch das Vermittleramt korrekt schriftlich eröffnet worden sei (Art. 211 Abs. 1 und 4 ZPO), so hätte sie den Parteien das rechtliche Gehör gewähren müssen (Urk. 8 S. 4 f.). Zudem hätte ein Telefonat mit der zuständigen Vermittlerin, C._____, umgehend aufgezeigt, dass der Urteilsvorschlag der Beklagten korrekt – d.h. mit Hinweis gemäss Art. 211 Abs. 4 ZPO – eröffnet und eingeschrieben zugestellt worden sei und dass die Beklagte die 20-tägige Frist nach Art. 211 Abs. 1 ZPO ungenutzt habe verstreichen lassen (Urk. 8 S. 5). Der Urteilsvorschlag sei damit in Rechtskraft erwachsen und stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Urk. 8 S. 5 f. unter Hinweis auf Urk. 12/7).

4. Sollte der Hinweis nach Art. 211 Abs. 4 ZPO im Urteilsvorschlag tatsächlich gefehlt haben, würde es sich um einen mangelhaft eröffneten Entscheid handeln. Die von der Klägerin vor Berufungsinstanz eingereichte und von der Be-

klagten unwidersprochene Bestätigung der Friedensrichterin, wonach der Entscheidung korrekt eröffnet worden sei (Urk. 12/7), kann aufgrund des umfassenden Novenverbots nicht berücksichtigt werden. Die Klägerin macht sinngemäss geltend, die Vorinstanz hätte die (vermeintlich) mangelhafte schriftliche Eröffnung nicht von Amtes wegen berücksichtigen dürfen. Grundsätzlich ist die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 80 Abs. 1 SchKG, Art. 57 ZPO). Die Rechtskraftbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde und bildet als solche Beweis für die Tatsache, dass innert Frist kein ordentliches Rechtsmittel erhoben worden ist; es steht jedoch dem Beklagten der Gegenbeweis offen. Grundsätzlich bedürfte es gar keiner Bescheinigung, wenn der Schuldner in der Rechtsöffnungsverhandlung auf Befragen des Richters erklären würde, dass er innert Frist kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen habe (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 227). Gemäss Sutter-Somm handelt es sich bei Art. 211 Abs. 4 ZPO lediglich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung keine Sanktion nach sich zieht (Sutter-Somm, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 984). Rickli schreibt hingegen, im Urteilsvorschlag sei der Hinweis unentbehrlich, dass er durch fristgerechte Parteierklärung ohne Begründung abgelehnt werden könne (Rickli, DIKE-Komm-ZPO, Art. 211 N 21), ohne aber die allfälligen Folgen einer Unterlassung zu kommentieren. Die übrigen Kommentatoren und die Botschaft äussern sich – soweit ersichtlich – nicht zu dieser Frage. Die Folgen einer Verletzung von Art. 211 Abs. 4 ZPO können vorliegend analog zur fehlenden Rechtsmittelbelehrung beantwortet werden. Das gänzliche Fehlen der von Art. 238 lit. f ZPO verlangten Rechtsmittelbelehrung hat nicht die Unwirksamkeit des Entscheides zur Folge. Es kann indes dadurch unter Umständen der Eintritt der Rechtskraft aufgeschoben werden, wobei die betroffene Partei nur soweit in ihrem Vertrauen geschützt wird, als dass ihr kein Vorwurf gemacht werden kann (Stahelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 238 N 28 mit Hinweisen; BK ZPO II-Killias, Art. 238 N 29). Voraussetzung des (Vertrauens-)Schutzes im Falle einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung ist insbesondere, dass die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung nicht erkannt wurde und auch bei gebotener Sorgfalt nicht hätte erkannt werden müssen, was sich nach den konkreten Umständen und nach den Rechtskenntnissen der Partei beurteilt.

Es ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Partei durch den Eröffnungsmangel tatsächlich irreführt und dadurch benachteiligt worden ist (BGer 5D_22/2012, E.3.1). Auch eine nicht rechtskundig vertretene Partei kann aus früheren Verfahren über einschlägige Erfahrungen verfügen (BSK BGG-Amstutz/Arnold, Art. 49 N 10; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 127). Bei fehlender Rechtsmittelbelehrung kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass es zum Allgemeinwissen gehört, dass behördliche Entscheide angefochten werden können, diese Möglichkeit aber durch gesetzliche Rechtsmittelfristen zeitlich beschränkt ist. Enthält ein behördlicher Entscheid keinerlei Rechtsmittelbelehrung, so ist dem Adressaten, der den Entscheid anfechten möchte, zuzumuten, innert einer üblichen Frist ein Rechtsmittel einzureichen oder sich innert nützlicher Frist nach den in Frage kommenden Rechtsmitteln zu erkundigen. Wie lange eine solche Frist ist, hängt von den konkreten Umständen ab. Jedenfalls bleiben mangelhaft eröffnete Entscheide nicht unbeschränkt lange anfechtbar (BSK BGG-Amstutz/Arnold, Art. 49 N 12).

Auch wenn vorliegend im Urteilsvorschlag der Hinweis auf die Wirkungen des Urteilsvorschlags gefehlt hätte, lagen der Vorinstanz mangels Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beklagten keine Angaben zum Einzelfall vor. So ist es beispielsweise denkbar, dass die Beklagte (beispielsweise aus Prozess Erfahrung) trotz fehlendem Hinweis von der Möglichkeit einer Ablehnung des Urteilsvorschlags innert 20 Tagen wusste. Die Unkenntnis der Verhältnisse auf Beklagtenseite bzw. die daraus entstehenden Unsicherheiten machen deutlich, dass die Vorinstanz die vermeintlich mangelhafte schriftliche Eröffnung nicht ohne Anhörung der Beklagten von Amtes wegen berücksichtigen durfte.

5. Zusammenfassend ist der angefochtene Entscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

III.

Die Beklagte hat sich vor der Beschwerdeinstanz mit dem angefochtenen Entscheid nicht identifiziert, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben sind. Aus demselben Grund wird die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht entschädigungspflichtig. Eine Entschädigungspflicht des Staates besteht mangels gesetzlicher Grundlage nicht (vgl. Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 107 N 26).

Es wird erkannt:

1. Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 des Entscheids des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht im summarischen Verfahren, vom 17. April 2015 werden aufgehoben. Die Sache wird zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben. Der Kostenvorschuss wird der Klägerin zurückerstattet.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'015.35.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 1. Juli 2015

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Iseli

versandt am:
se